

BAFU - Quecksilber

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Quecksilber weist sehr problematische Eigenschaften für die Umwelt und die Gesundheit der Menschen auf. Daher ist der Umgang damit stark reguliert. Wer Quecksilber ein- oder ausführt, benötigt eine Bewilligung des [BAFU](#).

1.2 Grundlagen und Informationen

- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; [SR 814.81](#)); Anhang 1.7.

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus Sicht Quecksilberregulierung relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BAFU-Hg».

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Quecksilber ein- oder ausführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Restriktionspflicht äußern und die Bewilligung des BAFU erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: <ul style="list-style-type: none">- Regulierung 1 (ja)- Regulierungscode 414 «BAFU - Quecksilber»
	e-dec: <ul style="list-style-type: none">- Bewilligungspflicht «ja»- Bewilligende Stelle «BAFU-Hg»
Weitere Angaben	<ul style="list-style-type: none">- Bewilligungsnummer- Bewilligungsnehmer¹- Bewilligungspositionsnummer¹

3. Weitere Informationen

Die Ausfuhr von Waren, welche Quecksilber enthalten, ist verboten. Darunter fallen z. B.:

- Barometer
- Instrumente zur Bestimmung des Erweichungspunktes
- Hygrometer
- Dehnungsmessstreifen zur Verwendung in Plethysmographen
- Manometer
- Pyknometer
- Relais
- Sphygmomanometer
- Tensiometer
- Thermometer aller Art

¹ Nur bei Anmeldungen im System Passar